

# ***Deutsche Gartenbaubibliothek e.V.***

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen

„Deutsche Gartenbaubibliothek e.V.“.

Der Verein führt die Geschäfte des unter der Bezeichnung „Bücherei des Deutschen Gartenbaues“ seit dem 28. August 1936 bestehenden nicht eingetragenen Vereins fort. Dieser ist am 3. Juni 1952 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter Nr. 1421 Nz eingetragen worden.

### **§ 2**

#### **Sitz des Vereins**

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

### **§ 3**

#### **Vereinszweck und Mittel**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Aufgabe ist die Zusammenfassung und Erhaltung von gartenbaulichen Fachbüchereien, die von ihren Eigentümern (gartenbaulichen Organisationen oder Einzelpersonen) dem Verein als Geschenk bzw. Leihgabe zur Verfügung gestellt oder von ihm käuflich erworben werden.

Die Bücherbestände des Vereins stehen den Vereinsmitgliedern und anderen Personen auf Grund der jeweils gültigen Benutzungsvorschriften der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Berlin zur Verfügung. Durch die in Deutschland einzigartige Kombination von Fachliteratur und anderen einschlägigen Sammlungen werden Aus- und Weiterbildung sowie Lehre und Forschung gefördert.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich auf die Erhaltung, Pflege und Erschließung alten und neuen, für den Gartenbau wichtigen, fachliterarischen Kulturgutes gerichtet. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

Der Verein hat in Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen einen vom 17.2.1965 datierenden Vertrag mit der Technischen Universität Berlin (TUB) abgeschlossen. Dieser Vertrag, durch den die Buchbestände der Deutschen Gartenbaubibliothek e.V. der Technischen Universität Berlin für die Dauer von 90 Jahren zum unentgeltlichen Nießbrauch überlassen wurden, trägt dem Vereinszweck in vollem Umfang Rechnung.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt und sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet.

Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Korporationen und juristische Personen sein.

### **§ 6**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich in Papierform erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt oder

aus einem andern wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von noch offenen Verpflichtungen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins gemäß dem Vereinszweck keinerlei Entschädigung. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## § 7

### Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 30.6. jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

## § 8

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Beisitzer und der Kassenprüfer.

Die Beisitzer beraten den Vorstand.

Die Anteilseigner der Deutschen Gartenbaubibliothek benennen jeweils einen Beisitzer.

## § 9

### Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand ermächtigt, eine notwendige Ergänzung selbst vorzunehmen; sie unterliegt der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben einen Geschäftsführer bestellen, welcher nicht dem

Verein angehören muss. Er unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Der Verein kann Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen, auch pauschal, an Vereinsmitglieder oder den Geschäftsführer zahlen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

Der Vorstand kann zusätzlich zu den in § 8 genannten Beisitzern weitere benennen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

(Einberufung, Stimmrecht, Vertretung)

Die Mitgliederversammlung wird in den ersten drei Monaten jedes zweiten Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen, im Übrigen als außerordentliche Mitgliederversammlung dann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung sind bei der Bemessung der Frist nicht mitzurechnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Begründung beim Vorstand beantragen.

Jedes Mitglied hat *eine* Stimme. Es kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied, mit Vollmacht des Vereinsmitgliedes, vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 11

### Mitgliederversammlung (Funktionen)

Der Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes der Geschäftsbericht für die abgelaufenen Geschäftsjahre nebst Jahresabschlüssen vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, der Kassenberichte und der Kassenprüfung,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahl und Abberufung des Vorstandes,
- d) Beschließen von Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks,

- e) Wahl eines Kassenprüfers,
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- g) Ernennung von vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.

Soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsieht, werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Beschlüsse zu Änderungen des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Wahlen sind auf Verlangen geheim durchzuführen.

Der Kassenprüfer wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zugleich zur Durchführung der Auflösung zwei Liquidatoren.

Alle im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins zu treffenden Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der sich hierauf beziehenden Bestimmungen des mit der TUB abgeschlossenen Vertrages vom 17.2.1965 erfolgen.

Der Technischen Universität Berlin als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts fällt bei einer Auflösung des Vereins und nach Tilgung der Verbindlichkeiten die Übertragung des Vereinsvermögens zu. Dies gilt auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks. Die Technische Universität Berlin hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in Kraft.

Gerichtsstand ist Berlin.

*Berlin, den 9.10.2019*